

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte am 17. Dezember 1881, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Neumayr, die Rätbe von Beselmiller, von Freitag, Seiffert, Dr. Medicus, Reindl, Freiherr von Lautphoenus, Oberstaatsanwalt von Ruffner und Gerichtsschreiber Frauendorfer.

Unterschieden sind:

Dr. von Neumayr.

Frauendorfer.

Beilage IV zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1882.

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 17. Dezember 1881 in Sachen des Müllers Joseph Eich von Schweinheim gegen die dortige Gemeinde wegen Forderung eines Funktionsbezuges als Gemeindeauschufsmittglied, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Amtsgerichte Aschaffenburg und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in Sachen des Müllers Joseph Eich von Schweinheim gegen die dortige Gemeinde wegen Forderung eines Funktionsbezuges als Gemeindeauschufsmittglied, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Amtsgerichte Aschaffenburg und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Betretung des Rechtsweges unzulässig sei.

7*

G r ü n d e :

Der Müller Joseph Eich von Schweinheim war in den Jahren 1870 und 1871 Mitglied des Gemeindeausschusses von Schweinheim.

Am 13. Jänner 1881 stellte derselbe bei dem k. Amtsgerichte Aschaffenburg gegen die Gemeinde Schweinheim folgende Klage:

Den Mitgliedern des Gemeindeausschusses von Schweinheim während der Jahre 1870 und 1871 seien für ihre außerordentlichen Dienstleistungen jährlich je 25 Gulden — 42,86 M — als Remuneration und zwar schließlich von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg bewilligt worden.

Diese Remuneration hätten nun die damaligen übrigen Gemeindeausschußmitglieder für beide Jahre richtig ausbezahlt erhalten, nur Kläger habe, obwohl er sich gleich den andern Ausschußmitgliedern allen seinen Obliegenheiten und den in Folge der Kriegs-Ereignisse verursachten außerordentlichen Dienstleistungen unterzogen habe, eine gleiche ihm rechtlich gebührende Zahlung nicht empfangen, dieselbe werde ihm vielmehr verweigert.

Er stelle daher den Antrag, die beklagte Gemeinde Schweinheim zur Zahlung von 85,72 M nebst 5%igen Verzugszinsen vom Tage der Klagestellung ab, sowie zur Kostentragung zu verurtheilen.

In der anberaumten öffentlichen Sitzung des k. Amtsgerichts Aschaffenburg vom 12. Februar 1881 wurde zwischen den erschienenen Parteien verhandelt und sodann Beweisbeschluß verkündet. Als Beweismittel wurden unter andern die über das Rechnungswesen der Gemeinde Schweinheim bestehenden Akten des k. Bezirksamts Aschaffenburg bezeichnet und dieselben in Folge dessen dem k. Amtsgerichte Aschaffenburg vom dortigen k. Bezirksamte zugestellt.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, welche von der Sachlage Kenntniß erlangt hatte, beanspruchte mit Entschließung an das k. Amtsgericht Aschaffenburg vom 27. Februar 1881 unter der Annahme, daß dieses sich in betreffender Angelegenheit als zuständig erachte, mit Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zc. zc. betreffend, die Zuständigkeit zur Sache für die Verwaltungsbehörden, da ein civilrechtliches Verhältniß nicht vorliege.

Es handle sich nämlich nach dem Klagsvorbringen des 2c. Eich um eine Forderung desselben an die Gemeinde Schweinheim, welche ihm auf Grund außerordentlicher Dienstleistungen als Gemeindeauschußmitglied in den Jahren 1870 und 1871 von dem Gemeindeauschusse und beziehungsweise von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bewilligt worden sein soll, sonach beruhe der Anspruch des 2c. Eich nur auf einem öffentlich rechtlichen Akte, nämlich der bezüglichen Beschlußfassung des Gemeindeauschusses von Schweinheim nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen der dießrheinishen Gemeindeordnung.

Der Kompetenzkonflikt wurde vom k. Amtsgerichte Aschaffenburg nach Vorschrift instruirt.

Innerhalb gesetzlicher Frist — am 25. pr. 28. März 1881 — reichte der k. Rechtsanwält Will in Aschaffenburg für seinen Vollmachtgeber Joseph Eich eine Denkschrift ein, in welcher beantragt ist, der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte wolle die Gerichte als in vorwürriger Sache zuständig erklären.

In der Begründung wurde zugegeben, daß die Forderung der fraglichen Remuneration nur auf einem öffentlichrechtlichen Akte, nämlich einem Beschlusse des Gemeindeauschusses von Schweinheim beruhe, jedoch daran die Bemerkung geknüpft, daß keine Verwaltungsbehörde diesen legal gefaßten Beschluß außer Wirksamkeit setzen oder eine Verurtheilung der Gemeinde aus demselben ableiten könne; übrigens habe das k. Bezirksamt Aschaffenburg die in Frage stehenden Remunerationen für alle damaligen Gemeindeauschußmitglieder von Schweinheim bei der Rechnungsprüfung unbeanstandet gelassen.

Des Weiteren wurde angeführt, daß Ansprüche auf Vergütungen für öffentliche Dienstleistungen Civilrechtsachen seien und zumeist auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden müßten, so z. B. die Ansprüche der Staats- oder Gemeindebeamten hinsichtlich ihres ständigen oder Funktionsgehaltes.

Eine Denkschrift der Gemeindeverwaltung Schweinheim oder der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, liegt nicht vor.

Nach Aufruf der Sache in heutiger öffentlicher Sitzung, in welcher von Seite der geladenen Betheiligten Niemand erschienen war, trug der ernannte Berichterstatter über die bisherigen Verhandlungen vor, worauf der k. Oberstaatsanwalt den Antrag stellte, in vorwürriger Sache die Unzuständigkeit der Gerichte auszusprechen.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Müller Joseph Eich leitet seine Forderung gegen die Gemeinde Schweinheim aus seinen Dienstleistungen als Gemeindebevollmächtigter des dortigen Gemeindevausschusses ab, als welcher derselbe in den Jahren 1870 und 1871 gewählt war.

Art. 19 Abs. 3 Ziff. 2 der rheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 verpflichtet die Gemeindeglieder, Gemeindeämter, wozu dieselben gewählt werden, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten.

Nach Art. 125 Abs. 2 der angeführten Gemeindeordnung haben die Gemeindebevollmächtigten ihre Stellen vorbehaltlich der Entschädigung für baare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen unentgeltlich zu versehen.

Die Dienstleistungen eines Gemeindebevollmächtigten in Bezug auf das ihm übertragene Gemeindeamt erfolgen demnach in seiner Stellung als Gemeindeglieder zur Gemeinde als öffentliche Corporation; dieselben sind, weil zur Erfüllung der dieser Corporation obliegenden öffentlichen Aufgaben bestimmt, ihrem Wesen nach öffentlich rechtlicher Natur.

Ob für derlei Dienstleistungen von den Gemeindebevollmächtigten Vergütungsansprüche auf Grund spezifizirter Aufrechnungen erhoben oder, wie hier von der Gemeindeverwaltung Schweinheim unter Billigung der betreffenden Staatsaufsichtsbehörden für die Jahre 1870 und 1871 geschehen ist, Pauschalvergütungen hiefür ausgesetzt werden, ändert an der Natur der einschlägigen rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten Nichts.

Streitigkeiten, welche, wie die hier vorliegende, zwischen einer Gemeinde und einem Gemeindeglieder in Bezug auf dessen Ansprüche aus seinen Dienstleistungen als Gemeindebevollmächtigter sich ergeben, entbehren daher jeder privatrechtlichen Grundlage und sind demzufolge nicht vor den Civilgerichten auszutragen.

Die in der klägerischen Denkschrift aufgestellte Behauptung, daß bestrittene Ansprüche auf Vergütungen für öffentliche Dienstleistungen Civilrechtssachen seien und zumeist auf dem Civilrechtswege ausgetragen werden müßten, ist in der vermeintlichen Allgemeinheit jedenfalls unrichtig, und die Ausnahme bezüglich derartiger Ansprüche der Staats- und Gemeindebeamten, insoferne unter letzteren die von einer Gemeinde angestellten gemeint werden wollten, unzutreffend, da hinsichtlich dieser Kategorien von Personen andere Rechtsverhältnisse zu Grunde zu legen und andere Normen hiefür maßgebend sind, als hinsichtlich eines Gemeindeglieders, der zu Dienstleistungen für die Gemeinde in der Eigenschaft eines

Gemeindebevollmächtigten nach Art. 19 Abs. 3 Ziff. 2 der dießrheinischen Gemeindeordnung berufen worden ist.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des k. Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte am 17. Dezember 1881, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Neumayr, die Räthe von Beselmiller, von Freitag, Seiffert, Medicus, Reindl, Freiherr von Tautphoeus, Oberstaatsanwalt von Kliffner, und Gerichtschreiber Frauendorfer.

Unterschrieben sind:

Dr. von Neumayr.

Frauendorfer.

